

Betäubung und Tötung von Saugferkeln im Betrieb mittels Kohlendioxid (CO₂)

Der Erlass zum Umgang mit Saugferkeln legt die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen dar, die an das tierschutzgerechte **Betäuben und Töten** von Saugferkeln zu stellen sind. In Verbindung mit diesem Erlass und der dazugehörigen Leitlinie sind bei der Tötung von Saugferkeln durch Kohlendioxid folgende Anforderungen zu stellen:

Die Betäubung muss bis zum Eintritt des Todes anhalten!

Die CO₂-Betäubung und Tötung eines betäubten Saugferkels ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen an das Betäubungs- und Tötungsverfahren und an das Betäubungs- und Tötungsbehältnis erfüllt sind:

Technische Voraussetzungen:

- Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt in dem Stallbereich, in dem die Betäubung und Tötung der Tiere erfolgt (siehe Nr. 4.1 - 4.3 der „Leitlinie zum tierschutzgerechten Umgang mit Saugferkeln“),
- das Behältnis kann mobil oder stationär aufgestellt werden,
- der Aufstellungsort des Behältnisses ist gut zu belüftet und zugluftfrei.

Das Behältnis

- ist ein flüssigkeits-/gasdichtes Behältnis mit
- Einbringungsluke oder Klappdeckel und
- Sichtfenster zur Sichtkontrolle - ggf. mit Lichtzufuhr;
- ein herausnehmbarer Einsatz (Korb) kann zum Einbringen und Herausnehmen der Tiere dienen.
- Der Einlassstutzen für die CO₂-Zufuhr ist in Bodenhöhe angebracht und
- die angeschlossene Gasquelle liefert Kohlendioxid in 100 Volumenprozent, um für die Betäubung/Tötung eine konstante Kohlendioxidatmosphäre von mindestens 80 Volumenprozent zu gewährleisten.
- Ausschließlich wird gasförmiges Kohlendioxid eingesetzt (kein Trockeneis!), ggf. kann das CO₂ über Vorerwärmung (Verdampfer) eingelassen werden; dabei ist bei der Entnahme von CO₂ auf geeignete Druckminderer zu achten.
- Die Durchflussrate entspricht max. 30 % der Behältervolumens in m³/Minute,
- CO₂-Befüllung entspricht maximal 2/3 des Gesamtfassungsvermögens des Tötungsbehältnisses,
 - die Tiefe der CO₂-Schicht ist der Anzahl der jeweils zu tötenden Tiere anzupassen,
 - sie darf nicht größer als 60 cm sein.
- Eine gut ablesbare Vorrichtung zur Konzentrationsmessung/-überwachung ist am Behältnis vorhanden, deren
- Meßsensor in Abhängigkeit des Befüllungsgrades der eingebrachten Tiere platziert ist.
- Die Konzentrationsmessung erfolgt jedes Mal **vor** dem Einbringen der Tiere, sie wird während des gesamten Betäubungs-/Tötungsvorgangs überwacht!
- Das Material des Behältnisses ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren (geeignet sind Kunststoff oder Edelstahl). Die vollständige Reinigung und Desinfektion muss möglich sein – ggf. durch Zugang über eine zweite Öffnung.

Einbringen der Tiere in das Behältnis:

- Durch einen ruhigen Umgang mit den Tieren ist eine stressarme Zuführung sicherzustellen.
- Die Saugferkel sind in einem geeigneten Behältnis (z. B. Korb, Kiste) zur Betäubungseinrichtung zu verbringen. Sie dürfen nicht an den Beinen, Ohren und/oder am Schwanz getragen werden.
- Es dürfen nur so viele Saugferkel in das Betäubungsbehältnis eingesetzt werden, dass alle Tiere ausreichend Platz haben (Liegen in Seitenlage muss für jedes Tier möglich sein).

Während des Betäubungs- und Tötungsverfahrens:

- Die Tiere müssen mindestens bis zum Einsetzen der Betäubungswirkung (z. B. Verlust der Standfähigkeit) einer Sichtkontrolle unterliegen.
- Die Tiere müssen in der 80%igen CO₂-Atmosphäre verbleiben, bis der Tod eingetreten ist - mindestens jedoch für 10 Minuten.
- Wird ein Tötungsbehältnis für mehrere Tiere verwendet und werden diese Tiere in mehreren Partien nacheinander getötet, muss sichergestellt sein, dass ein Austausch der Tiere erst erfolgt, wenn das Tier/die Tiere im Tötungsbehältnis sicher tot ist/sind - frühestens jedoch nach 10 Minuten, die das Tier/die Tiere im Tötungsbehältnis der 80%igen CO₂-Atmosphäre ausgesetzt war/waren.
- Zur Feststellung des Todes, der bei jedem Einzeltier zu überprüfen ist, siehe Nr. 4.7 der „Leitlinie zum tierschutzgerechten Umgang mit Saugferkeln“.
- Erst nach sicherer Feststellung des Todes dürfen die Tierkörper beseitigt werden!